

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2010    Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2010    43. Stück**

---

84. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührenverordnung - Bgld. LMKG-VO)

---

### **84. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührenverordnung - Bgld. LMKG-VO)**

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes - Bgld. LMKGG sowie die Höhe der Zuschläge zu den Gebühren werden in der Anlage A festgesetzt. Die darin festgesetzte Mindestgebühr ist die jedenfalls vom Betrieb zu entrichtende Gebühr für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, wenn die nach Anzahl der untersuchten Tiere berechnete Gebühr geringer wäre, oder die Gebühr, die je angefangene halbe Stunde im Falle von seitens der oder des Verfügungsberechtigten verursachten Verzögerungen, Wartezeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben der Untersuchung zu entrichten ist.

#### **§ 2**

Die Höhe der Entschädigung gemäß § 7 Bgld. LMKGG, die den Aufsichtsorganen gebührt, wird in der Anlage B festgesetzt. Die darin festgesetzte Mindestentschädigung ist die jedenfalls dem Aufsichtsorgan zustehende Entschädigung für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Betrieb, wenn die nach Anzahl der untersuchten Tiere berechnete Entschädigung geringer wäre, oder die Entschädigung, die dem Aufsichtsorgan je angefangene halbe Stunde im Falle von seitens der oder des Verfügungsberechtigten verursachten Verzögerungen, Wartezeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben der Untersuchung zusteht.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf jene Leistungen anzuwenden, die ab diesem Tag erbracht werden. Für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen ist weiterhin die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2008, anzuwenden.

Für die Landesregierung:  
Bieler

## Anlage A

	Grundgebühr	Zuschlag (gem. § 2 Abs. 4 Z 3 Bgld. LMKGG)	Gesamtgebühr
<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier</b>			
Einhuf er und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	7,15	1,01	8,16
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	4,82	0,30	5,11
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei weniger als 100 Stück/Schlachttag)	4,40	0,70	5,10
Schafe und Ziegen über zwei Monate	2,66	0,41	3,07
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Mo.	1,13	0,41	1,53
Hühner	0,03	0,02	0,05
Puten	0,07	0,03	0,10
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,46	0,04	0,50
Wildwiederkäuer	4,82	0,30	5,11
Wildwiederkäuer aus Produktionsgattern	4,82	0,30	5,11
Hauskaninchen	0,51	0,20	0,70
Strausse	7,15	1,01	8,16
<b>Trichinenuntersuchung</b>			
je Tier/Probe durch <b>Kompression</b> (NUR Wildschwein, Dachs/Direktvermarktung!)	2,00	1,50	3,50
bis 10 Stück/Probe durch <b>Verdauung</b>	2,05	0,60	2,65
11-20 Stück/Probe durch <b>Verdauung</b>	1,65	0,40	2,05
über 21 Stück/Probe durch <b>Verdauung</b>	1,25	0,20	1,45
je Fleischware/Stück	2,45	0,60	3,05
<b>Exportuntersuchung /angefangene 100 kg</b>	0,61	1,94	2,55
<b>Hygienekontrolle gem. § 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde</b>	23,54	4,10	27,64
<b>Mindestgebühr</b>	16,39		
<b>gesonderte Schlacht tieruntersuchung/Partie</b>	16,39		
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Bgld. LMKGG (für Untersuchungen an Sa., So. Feiertagen sowie zwischen 19.00 bis 06.00 Uhr)	+ 100 vH der Gesamtgebühr		
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (MFU-mikrobiol. Fleischuntersuchung)	18,60		
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (amtliche Probennahme-Rückstandsprobe/-untersuchung)	13,00		

## Anlage B

	<b>Grundentschädigung</b>
<b>Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier</b>	
Einhufer und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	6,50
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	4,38
Schweine und Wildschweine über zwei Monate bei weniger als 100 Stück/Schlachttag	4,00
Schweine und Wildschweine über zwei Monate bei mehr als 100 Stück/Schlachttag	2,79
Schafe und Ziegen über zwei Monate	2,42
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Mo.	1,02
Hühner	0,02
Puten	0,07
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,42
Wildwiederkäuer	4,38
Wildwiederkäuer aus Produktionsgattern	4,38
Hauskaninchen	0,46
Strausse	6,50
<b>Trichinenuntersuchung/-probenaufbereitung</b>	
bis 8 Tiere/Proben durch <b>Kompression</b> (nur Wildschwein, Dachs/Direktvermarktung !)	14,90
ab 9 Tiere/Proben durch <b>Kompression</b> (nur Wildschwein/Direktvermarktung !)	1,85
je untersuchte Probe durch Verdauung	0,46
versandfertige Probenauf-/nachbereitung je Tier/Probe	0,46
<b>Exportuntersuchung /angefangene 100 kg</b>	0,55
<b>Hygienekontrolle gem. § 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde</b>	21,40
<b>Mindestentschädigung</b>	14,90
<b>gesonderte Schlachtieruntersuchung/Partie</b>	14,90
<b>Reisekostenvergütung für Zeitaufwand, Reisekosten und sonstigen Aufwand für jeden gefahrenen km</b>	0,65
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Bgld. LMKGG (für Untersuchungen an Sa., So. Feiertagen sowie zwischen 19.00 bis 06.00 Uhr mit Ausnahme von Untersuchungen in gem. § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetrieben)	+ 100 vH der Grundentschädigung
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (MFU-mikrobiol. Fleischuntersuchung)	18,60
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (amtliche Probennahme-Rückstandsprobe/-untersuchung)	13,00

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

